

Verordnung
zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern.

Vom 17. Dezember 1953

Die planmäßige Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in unseren volkseigenen Gütern erfordert die Heranbildung von fachlich qualifizierten und kulturell gebildeten jungen Arbeitern. Sie müssen die neuesten Erkenntnisse der Agrobiologie und der Agrotechnik beherrschen und in der Lage sein, diese in der Praxis anzuwenden.

Zur Ausbildung der Arbeiter in den volkseigenen

§ 1

(1) Die Ausbildung der Jugendlichen in den Berufen Acker- und Pflanzenbauer, Rinderzüchter und Schweinezüchter ist vorwiegend in Ausbildungsstätten mit Betriebsberufsschulen, Lehriingswohnheimen und planmäßig organisierten Arbeitsplätzen konzentriert in den geeignetsten volkseigenen Gütern durchzuführen.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht hat nach den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Ausbildungsunterlagen zu erfolgen.

(3) Der Einsatz der jungen Arbeiter nach Beendigung der Ausbildung wird nach einem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auszuarbeitenden und von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Plan vorgenommen.

§ 2

Für alle landwirtschaftlichen Berufe wird die Ausbildungsdauer in der Systematik der Ausbildungsberufe geregelt.

§ 3

Der theoretische Unterricht in den Betriebsberufsschulen an volkseigenen Gütern ist zusammenhängend für die Berufe

Acker- und Pflanzenbauer,
Rinderzüchter,
Schweinezüchter

an drei Tagen (18 Stunden) in der Woche durchzuführen.

§ 4

(1) Die Leiter der volkseigenen Güter sind verpflichtet, den praktischen Unterricht auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen so zu organisieren, daß die Lehrlinge produktiv entsprechend dem Produktionsplan der volkseigenen Güter eingesetzt werden.

(2) Im praktischen Unterricht sind der produktiven Tätigkeit der Lehrlinge in einem volkseigenen Gut folgende Normen zugrunde zu legen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| a) für 40 Lehrlinge der Rinderzucht | 75 Großvieheinheiten |
| davon: | |
| für 20 Lehrlinge im 1. Lehrjahr | 25 |
| für 20 Lehrlinge im 2. Lehrjahr | 50 Großvieheinheiten |
| b) für 40 Lehrlinge der Schweinezucht | 27 Zuchtsauen mit Nachzucht |
| davon: | |
| für 20 Lehrlinge im 1. Lehrjahr | 9 Zuchtsauen mit Nachzucht |
| für 20 Lehrlinge im 2. Lehrjahr | 18 Zuchtsauen mit Nachzucht |

Der praktische Unterricht erfolgt grundsätzlich im Zweischichtsystem.

(3) Die Lehrlinge des Berufes Acker- und Pflanzenbau sind lern aktivweise auf den Flächen einzusetzen, auf denen sie bereits Vorarbeiten geleistet haben. Der

Gütern wird deshalb verordnet:

Einsatz der Lehrlinge erfolgt auf der Grundlage eines Planes, der vom Betriebsleiter, dem Ausbildungsleiter und dem Leiter der Betriebsberufsschule auszuarbeiten ist. Der Plan ist, unter Berücksichtigung des Produktions- und Fruchtfolgeplanes des volkseigenen Gutes aufzustellen. Die Einrichtung besonderer Flächen mit eigener Fruchtfolge ist unzulässig.

§ 5

(1) Entsprechend der größeren Verantwortung, die das Lehrpersonal bei der Anleitung der Lehrlinge für die Betreuung von Vieh, Saatgut, Maschinen usw. trägt, sind hauptamtliche Lehrausbilder zur Anleitung, Kontrolle und Betreuung der Lehrlinge einzusetzen:

Für je 10 Lehrlinge des Berufes Facharbeiter für Schweinezucht

1 Lehrausbilder;

für je 10 Lehrlinge des Berufes Facharbeiter für Rinderzucht

1 Lehrausbilder;

für je 13 Lehrlinge des Berufes Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau

1 Lehrausbilder.

(2) Der Ausbilder hat die Pflicht, durch den Besuch von Qualifizierungslehrgängen und durch Selbststudium sein Wissen und Können auf dem Gebiete der Agrobiologie, der Agrotechnik und der Pädagogik ständig zu erweitern.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Qualifizierung der Ausbilder entsprechende Ausbilderschulen einzurichten.

§ 6

(1) Die volkseigenen Güter, die keine Ausbildungsstätten entsprechend § 1 einrichten, aber Lehrlinge ausbilden, haben so viel Jugendliche in den einzelnen Berufen einzustellen, daß ein Lehrausbilder eingesetzt werden kann. Diesen volkseigenen Gütern ist es gestattet, bei acht und mehr Lehrlingen eines Berufes einen Lehrausbilder einzustellen. Die Planung des Facharbeiternachwuchses dieser volkseigenen Güter hat so zu erfolgen, daß in den Betriebsberufsschulen die Fachklassenbildung möglich ist.

(2) Werden in den volkseigenen Gütern weniger als acht Lehrlinge eines Berufes ausgebildet, ist zur besseren praktischen Ausbildung der Jugendlichen das persönliche Vertragssystem zwischen qualifizierten Facharbeitern, Lehrlingen und der Betriebsleitung einzuführen. Weisen die Lehrlinge, die von einem Facharbeiter auf der Grundlage des Vertragssystems ausgebildet wurden, bei der Zwischen- bzw. Abschlußprüfung gute Ergebnisse auf, so können diesen Facharbeitern Prämien gezahlt werden.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt zur Einführung des persönlichen Vertragssystems eine Richtlinie über die Anwendung des Vertragssystems und die Zahlung von Prämien heraus.